



Ambulante Hospizarbeit Bochum
HospizZuHause

Satzung

des Fördervereins **HospizZuHause** - Ambulante Hospizarbeit Bochum

§1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein **HospizZuHause** - Ambulante Hospizarbeit Bochum“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulanten Hospizarbeit in Bochum. Die „Ambulante Hospizarbeit Bochum“ ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum (Körperschaft öffentlichen Rechts).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden oder Veranstaltungen und Aktivitäten, die der ambulanten Hospizarbeit in Bochum dienen.
4. Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich den Werten des Christentums und des Humanismus verpflichtet. Werte anderer Religionsgemeinschaften sind zu respektieren.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Eine Aufwandsentschädigung kann auf Antrag gegen Nachweis gewährt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Grundsätzlich sind alle dem Verein zur Verwendung verfügbaren Mittel der Einrichtung „Ambulante Hospizarbeit Bochum“ zuzuführen, soweit nicht für die eigene Verwaltung benötigt. Auflagen von Spendern für Verwendungszwecke in diesem Rahmen können entgegengenommen werden und sind dann zu beachten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für etwa erzielte Erträge. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Kassenprüfer haben im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens zu überwachen, den Rechnungsbeschluss zu prüfen und zu überprüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Im Übrigen findet auf die Kassenprüfer § 9 Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist dabei nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat vor Beschlussfassung über den Ausschluss unter Setzung von einer Frist von einem Monat ab Absendung des entsprechenden Schreibens dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die danach ergehende Entscheidung, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied unter Mitteilung der tragenden Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Mit der Annahme seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einen entsprechenden Antrag stellt.

In Fällen der Ziffer 2 muss die Versammlung binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist abgehalten werden.
3. Einberufung, Ort und Zeit sowie die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form (Mail) bekannt zu geben. Dabei genügt der Versand an die letzte schriftlich oder elektronische (Mail) mitgeteilte Adresse des Mitglieds.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren Vorstand oder Vorsitzenden aus. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte juristischer Personen kann einer anderen Person mit schriftlicher Vollmacht überlassen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei in Fällen der Ziffer 2 die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder voraussetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder Änderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert, oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneute Mitgliederversammlung, die dann als außerordentliche einzuberufen ist.
8. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn nur ein Mitglied dieses beantragt.
9. Der Versammlungsleiter ist auch befugt, Nichtmitgliedern - sofern sie nicht gemäß Ziffer 5 zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt sind - den Zutritt zu der Versammlung zu untersagen und Personen, die Störungen verursachen, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.
10. Der vom Versammlungsleiter bestimmte Schriftführer nimmt über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift auf, die in der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen und vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie zwei Teilnehmern aus dem damals anwesenden Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu beinhalten.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Verwendung von finanziellen Mitteln des Vereins,
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen des § 5.

Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu vier Mitgliedern.
2. Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Dies gilt unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Leitung des Vereins im Inneren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Anstelle ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sollen bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Bei der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung in der Regel je ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und ggf. Beisitzer. Der Schatzmeister hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens Rechnung zu legen gegenüber der Mitgliederversammlung. Er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 führen. Amtiert kein Schatzmeister, so sind dazu sämtliche Vorstandsmitglieder verpflichtet.

4. Die Vorstandsmitglieder treffen sich in der Regel einmal im Kalenderquartal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind bzw. an der Entschließung mitwirken. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch (Mail) einholen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Die Vorstandssitzungen wie auch die schriftlichen Ergebnisse anderweitig eingeholter Entscheidungen sind zu protokollieren.

§10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und nach innen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Fördervereins **HospizZuHause** - Ambulante Hospizarbeit Bochum der Ambulanten Hospizarbeit Bochum, Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum, zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der gemeinnützigen Hospizarbeit zu.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist beschlossen worden in der heutigen Gründungsversammlung.

Bochum, den ...07.April 2009.....